

Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan wird aufgestellt auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen:

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20.08.2004 (BGBl. I S.2850)
2. Bauutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 127)
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1990 (BGBl. I S. 58)
4. § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung
5. § 81 der Hessischen Bauordnung 2002 (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB
6. Hessisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (HeNatG)
7. Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)

Planzeichenerklärung

- Grenze des Geltungsbereiches (§ 9 (7) BauGB)
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
 - Fußweg -
- Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr.15 BauGB)
 - Freizeitgärten -
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Entwicklung eines naturnahen Gewässerrandstreifens (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Überschwemmungsgebiet (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

- Flurstücksgrenze
- z.B. Flurstücksnummer
- Gebäude

Archäologische Denkmalpflege
Werden bei Erdarbeiten Bodendenkmäler (Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und andere Funde) entdeckt, sind diese nach § 20 DSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden.

Textliche Festsetzungen

Art und Maß der baulichen Nutzungen § 9 (1) 1, Private Grünflächen § 9 (1) 15, Flächen zur Regelung des Wasserabflusses § 9 (1) 16, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 (1) 20, Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

1. Bauliche Anlagen/ Gartenlauben
Gartenlauben dienen der Unterbringung von Gartengeräten und anderen für den Aufenthalt von Personen auf dem Grundstück benötigten Gegenständen, wie Gartenstühlen, Tischen, Liegestühlen, Sonnenschirmen und dergleichen. Außerdem sollen sie vor der Witterung schützen und dem kurzfristigen Aufenthalt auf dem Grundstück dienen. Gartenlauben sind kleine, eingeschossige Bauwerke in einfachster Ausführung, deren Größe, Beschaffenheit und Gestaltung durch ihren Verwendungszweck begrenzt wird. Sie dürfen nicht massiv errichtet werden. Eine Unterkellerung ist nicht zulässig. Gartenlauben dürfen keine Feuerstätte enthalten. Die Versorgung mit Strom ist ausgeschlossen.

Die Grundfläche der Laube darf maximal 18 qm einschließlich eines Vordaches oder einer überdachten Terrasse pro Parzelle betragen. Lauben mehrerer Parzellen können aneinander gebaut werden, wenn die Parzelle zu schmal ist und andere Möglichkeiten nicht gegeben sind. Kleine Gewächshäuser zur Hobbygärtnerei sind zulässig, wenn die Größe des Gewächshauses und die dadurch entstehende zusätzliche Überbauung im Verhältnis zur Parzellengröße als geringfügig einzustufen ist. Die baulichen Anlagen sind nicht zur Übernachtung bestimmt.

2. Einfriedigungen
Einfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig. Höhere Einfriedigungen bis maximal 2,00 m sind zulässig, wenn sie eingegrünt werden. Bei der Erneuerung geschlossener wandartiger Einfriedigungen sind diese durch Hecken aus Laubgehölzen oder Maschendrahtzäune in Verbindung mit Laubgehölzen zu ersetzen.

3. Baumbestand
Die vorhandenen Laub- und Obstbäume sind zu erhalten, zu pflegen und weiterzuentwickeln. Baumfällungen von Laubbäumen mit einem Stammumfang ab 50cm in 1m Stammhöhe sind unzulässig. Begründete Ausnahmen, die eine Fällung rechtfertigen können, sind mit dem städtischen Grünflächenamt abzusprechen und zu genehmigen. Werden Ersatzpflanzungen erforderlich, sind diese mit dem städtischen Grünflächenamt abzustimmen.

4. Kraftfahrzeuge, Wohnwagen, Garagen und Stellplätze dürfen nicht auf Gartenparzellen abgestellt bzw. errichtet werden.
Die Stellplatzsatzung der Stadt Fulda soll hier nicht angewendet werden.

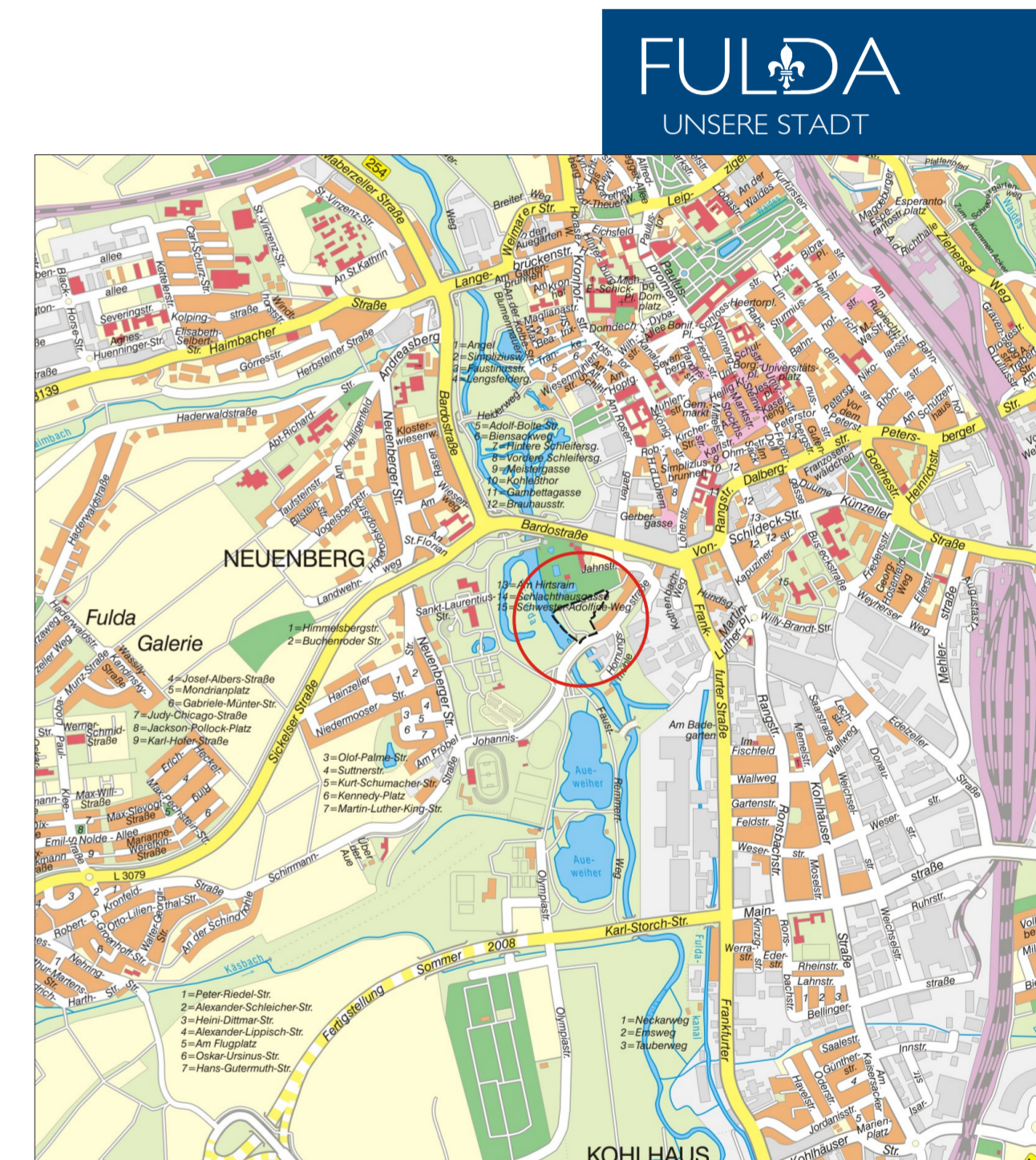
5. Im Überschwemmungsgebiet sind Eingriffe nicht zulässig, um die hydraulische Leistungsfähigkeit nicht einzuschränken. Auf Anpflanzungen soll im Überschwemmungsbereich verzichtet werden.

6. Entwicklung eines naturnahen Gewässerrandstreifens
Die im Plan gekennzeichnete Fläche ist auf dem Flurstück 810/261 entlang des Weges mit einer fünfreihigen, durchgehenden Hecke aus standortgerechten, im Naturraum heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Die Pflanzungen sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die restliche Fläche ist der natürlichen Eigenentwicklung zu überlassen.

Pflanzenliste Gehölze

- Bäume:**
- Acer campestre - Feldahorn
 - Alnus glutinosa - Schwarzerle
 - Carpinus betulus - Hainbuche
 - Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
 - Salix fragilis - Bruchweide
- Sträucher:**
- Corylus avellana - Hasel
 - Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn
 - Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn
 - Salix cinerea - Grauweide
 - Salix purpurea - Purpurweide
 - Salix triandra - Mandelweide
 - Salix viminalis - Korbweide
 - Viburnum opulus - Schneeball

<p>OFFENLEGUNG Die Offenlegung des Entwurfes wurde am 18.09.2010 in der Fuldaer Zeitung bekannt gemacht. Der Entwurf lag in der Zeit vom 27.09.2010 bis 27.10.2010 zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>	<p>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.09.2010 über die Offenlegung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>
<p>SATZUNGSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.02.2011</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>	<p>RECHTSKRAFT Der Bebauungsplan wurde mit der ortsüblichen Bekanntmachung in der Fuldaer Zeitung am 26.03.2011 rechtskräftig.</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>



■ Übersichtsplan

Stadtplanungsamt

Postfach 2052
36010 Fulda
Tel.: 06 61/102 1612
Fa.: 06 61/102 2031
e-mail: stadtplanung@fulda.de

Verfahrensvermerke

<p>AUFSTELLUNGSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.09.2010</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>	<p>BEKANNTMACHUNG des Aufstellungsbeschlusses am 18.09.2010 in der Fuldaer Zeitung</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>
<p>INFORMATION DER ÖFFENTLICHKEIT Der Termin für die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 30.01.2010 ortsüblich bekannt gemacht. Der Vorentwurf lag in der Zeit vom 08.02.2010 bis 08.03.2010 zur Einsichtnahme aus.</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>	<p>INFORMATION DER BEHÖRDEN Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 02.02.2010 über die Planung unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.</p> <p>Fulda, den 04.04.2011</p> <p>Der Magistrat der Stadt Fulda</p> <p>gez. Gerhard Möller (Siegel)</p>

Bebauungsplan der Stadt Fulda Nr. 170 „Freizeitgärten an der Hornungsbrücke“

Ma stab	Bearbeitet	Datum
1:1000	Planung CAD Bearbeitung	Sc MB
		01.10.09 01.10.09